#### Kooperationsvereinbarung über gegenseitige Mitgliedschaften

zwischen

Open Source Automation Development Lab (OSADL) eG, Im Neuenheimer Feld 583, 69120 Heidelberg, vertreten durch den Vorstand oder den Geschäftsführer

- nachfolgend Kooperationspartner oder Partner genannt -

#### Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind Organisationen, deren Mitglieder Open Source-Software entwickeln bzw. diese in Produkten einsetzen und die für ihre Mitglieder Unterstützungsleistungen dafür erbringen. Die Partner möchten im Interesse ihrer jeweiligen Mitglieder kooperieren und streben eine gegenseitige Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft an, um zum einen selbst die Unterstützungsleistungen des anderen Partners in Anspruch nehmen zu können und zum anderen, um einen Netzwerkeffekt zu erzielen.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die Mitgliedschaft beim anderen Partner unabhängig von der Mitgliedschaft der jeweiligen Mitglieder ist und die Rechtsposition der Mitglieder unberührt lässt.

## 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rahmenbedingungen für eine gegenseitige Mitgliedschaft. Der Erwerb und die Ausgestaltung einer Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des Kooperationspartners bzw. der Satzung des OSADL. Abweichend von den Regelungen in den Satzungen werden durch diese Kooperationsvereinbarung unmittelbare Rechte und Pflichten geschaffen, die über die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten hinausgehen.

### 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Kooperationspartner kann nach eigener Wahl entweder ordentliches Genossenschaftsmitglied des OSADL werden und Geschäftsanteile entsprechend den allgemeinen Regelungen der jeweils aktuellen Version der Satzung des OSADL erwerben oder Fördermitglied mit kostenneutraler Aufrechnung der Mitgliedsbeiträge ohne den Erwerb von Geschäftsanteilen werden. Die Wahl der Mitgliedschaft ist auf der Unterschriftsseite dieser Vereinbarung anzugeben.
- Das OSADL kann Mitglied beim Kooperationspartner entsprechend den allgemeinen Regelungen in der Satzung des Kooperationspartners werden. Sofern der Kooperationspartner Fördermitglied wird, ist OSADL verpflichtet, Mitglied beim Kooperationspartner zu werden. Wenn in diesem Fall ein getrennter Vorgang für die Einrichtung einer Mitgliedschaft des OSADL beim Kooperationspartner erforderlich ist, wird OSADL diesen Vorgang unmittelbar nach Erhalt der vom Kooperationspartner unterschriebenen Kooperationsvereinbarung in die Wege leiten, und diese Kooperationsvereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die Mitgliedschaft des OSADL beim Kooperationspartner für mindestens den gleichen Zeitraum wie die Mitgliedschaft des Kooperationspartners im OSADL rechtskräftig zustandegekommen ist.

#### 3 Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Das OSADL schuldet als Mitglied dem Kooperationspartner den in der Satzung bzw. in ausführenden Regelungen (z.B. Geschäftsordnung oder Beitragsordnung) des Kooperationspartners vorgesehenen Mitgliedsbeitrag.
- 3.2 Der Kooperationspartner schuldet dem OSADL als ordentliches Genossenschaftsmitglied den Jahresbeitrag (aktuell: EUR 8.000,- pro Geschäftsanteil). Sofern der Kooperationspartner Fördermitglied wird, schuldet der Kooperationspartner dem OSADL abweichend von 3.1 einen Jahresmitgliedsbeitrag in der Höhe des vom OSADL an den Kooperationspartner zu zahlenden Mitgliedsbeitrages. In diesem Fall können die Mitgliedsbeiträge gegeneinander aufgerechnet werden, und OSADL und der Kooperationspartner werden sich gegenseitig entsprechende Rechnungen ausstellen.

#### 4 Inanspruchnahme von Leistungen

4.1 Die Partner dieser Vereinbarung können gegenseitig die Leistungen zu den Bedingungen in Anspruch nehmen, die sie auch den eigenen Mitgliedern gewähren. Sofern der Kooperationspartner Fördermitglied des OSADL wird, sind die Leistungen, die der Kooperations-

partner in Anspruch nehmen kann, auf die Leistungen für Fördermitglieder beschränkt (aktuelle Übersicht beigefügt als Anlage). Diese Leistungen entsprechen im wesentlichen den Leistungen, die auch ein reguläres Genossenschaftsmitglied wahrnehmen kann, jedoch ohne Stimmrecht in der Generalversammlung.

4.2 Den Mitgliedern der Partner dieser Vereinbarung kommen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten aus der gegenseitigen Mitgliedschaft zu. Die Partner sind nicht berechtigt, durch die jeweilige Mitgliedschaft beim anderen Partner erhaltene exklusive Informationen oder Dokumente eigenen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft des einen Kooperationspartners führt nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft des anderen Kooperationspartners. Jedoch stellt eine dadurch bewirkte Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung einen außerordentlichen Grund dar, welchen der Kooperationspartner zur fristlosen Kündigung der Fördermitgliedschaft beim OSADL und das OSADL zur Kündigung der Mitgliedschaft beim Kooperationspartner berechtigt. Sofern der Kooperationspartner ordentliches Genossenschaftsmitglied des OSADL wird, ist eine Kündigung nur auf der Basis der Regelungen in der Satzung des OSADL und des Genossenschaftsgesetzes möglich.
- 5.2 Sofern keine gegenseitige Mitgliedschaft der Partner auf Basis dieser Vereinbarung mehr fortbesteht, hat derjenige Partner, dessen Mitgliedschaft weiterbesteht, abweichend von Ziffer 3 für die Zeit nach der gegenseitigen Mitgliedschaft den üblichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

# 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Regelungen zwischen den Partnern, soweit nicht auf ergänzende Vereinbarungen hingewiesen wird; Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.2 Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 6.4 Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand wird Mannheim gewählt.

7	Art d	ler Mitgliedschaft		
7.1	Der Kooperationspartner beantragt nach Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung			
		Reguläres Mitglied in der OSADL-Genossenschaft mit Geschäftsanteilen		
		OSADL-Fördermitglied mit kostenneutraler Aufrechnung der Mitgliedsbeiträge		
8	Unte	rschriften		
Koopera	ations	partner		
Unterschrift:				
Name:				
Ort, Datum:				
OSADL				
Unterschrift:				
Name:				
Ort, Datum:				

# ANLAGE Überblick Leistungen Fördermitglieder

Leistung	Für Mitglieder kostenlos oder vergünstigt	Verfügbarkeit für Nicht-Mitglieder
Von OSADL entwickelte Open Source-Software und -Dokumente	$\checkmark$	✓
Qualitätssicherung von Embedded Systemen in der OSADL QA-Farm	✓	€
Zugriff auf komplette Datenbank mit aktuellen Messergebnissen von Embedded-Linux- Systemen auf der OSADL Website	✓	×
Beauftragung von Open Source Software-Projekten	✓	X
Software-Beratung und Vermittlung speziell zu Embedded und Real Time Linux	✓	€
Teilnahme an OSADL Projekten (z.B. SIL2LinuxMP und ähnliche)	✓	×
Beauftragung des License Compliance Audits (OSADL LCA)	✓	€
Zugriff auf von OSADL beauftragte Rechtsgutachten	✓	X
Mitaussteller auf OSADL-Messestand auf internationalen Messen (SPS, Embedded World usw.)	✓	€
Teilnahme an OSADL-Kongressen, -Seminaren und -Workshops	$\checkmark$	€
Möglichkeit zum Networking mit anderen Mitgliedsunternehmen (z.B. OSADL Networking Days/Weeks)	✓	×
Gemeinsame In-House Schulungs- und Vertriebsveranstaltungen	$\checkmark$	X
Möglichkeit der Firmendarstellung mit Produktlinks auf der OSADL-Website	✓	X
Exklusive Verwendung von registrierten OSADL Wort- und Bildmarken	✓	X
Zugriff auf juristische und technische FAQ und Best Practices	✓	X